



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-15-55
Datum: 19.11.2012

2012/322
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2012	
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Verringerung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperioden ab dem Jahr 2014.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13. März 2008 die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2009 bis 2014 per Satzung beschlossen. Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wurde um 4 verringert und somit auf 46 festgesetzt. Von den 46 Ratsmitgliedern sind 23 in Wahlbezirken zu wählen. Da die Satzung für die laufende Wahlperiode begrenzt ist, bedarf es für die kommende Wahlperiode eines erneuten Satzungsbeschlusses.

Die Verwaltung schlägt vor, auch für die künftigen Wahlperioden des Rates der Stadt den Status quo zu erhalten. Aus Vereinfachungsgründen soll die Satzung für alle Ratsperioden ab 2014 gelten. Die dann beschlossene Satzung bleibt gemäß den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW solange bestehen, bis fristgerecht für eine spätere Wahlperiode eine Änderungssatzung beschlossen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Minderaufwendungen in Höhe von 21.324 € p. a. (Aufwandsentschädigungen und Fraktionszuwendungen).

(Positive) Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan ergeben sich nicht, da es sich um die Fortführung einer Maßnahme des alten Haushaltssicherungskonzeptes handelt.

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom . Dezember 2012 zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV NRW S. 238), und des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Stadt Castrop-Rauxel für die Wahlperioden ab 2014 wird um 4 verringert und auf 46 festgesetzt. Hiervon sind 23 in Wahlbezirken zu wählen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, . Dezember 2012

B e i s e n h e r z
Bürgermeister